

Rehabilitation –
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
(LTA)

Thomas Trinks
Deutsche Rentenversicherung Bund
Abt. Prävention und Rehabilitation
18.09.2025 - Zoom

§11 SGB VI Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

- die Wartezeit von 15 Jahren ist erfüllt oder
- eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird bezogen oder
- nur für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - wenn ohne LTA Rente zu leisten wäre („Reha vor Rente“) oder
 - wenn LTA unmittelbar im Anschluss an eine medizinische Reha erforderlich ist

§12 SGB VI Ausschluss von Leistungen

- z. B. bei Beamten, Altersrentenbezieher von mind. 2/3 der Vollrente

§10 SGB VI Persönliche Voraussetzungen

- Minderung oder erhebliche Gefährdung der Erwerbsfähigkeit – „Reha-Bedarf“
- voraussichtliche Besserung der Erwerbsfähigkeit durch die Leistung – „positive Reha-Prognose“ – Erfolg muss wahrscheinlich sein!
- für LTA ist der Bezugsberuf des Versicherten entscheidend
 - grundsätzlich letzte versicherungspflichtige Tätigkeit
 - wenn von gewisser Dauer
 - sonst Tätigkeit, die die letzten Jahre geprägt hat
 - außer Acht lassen von unüblichen Ausprägungen am Arbeitsplatz

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§49 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ziele

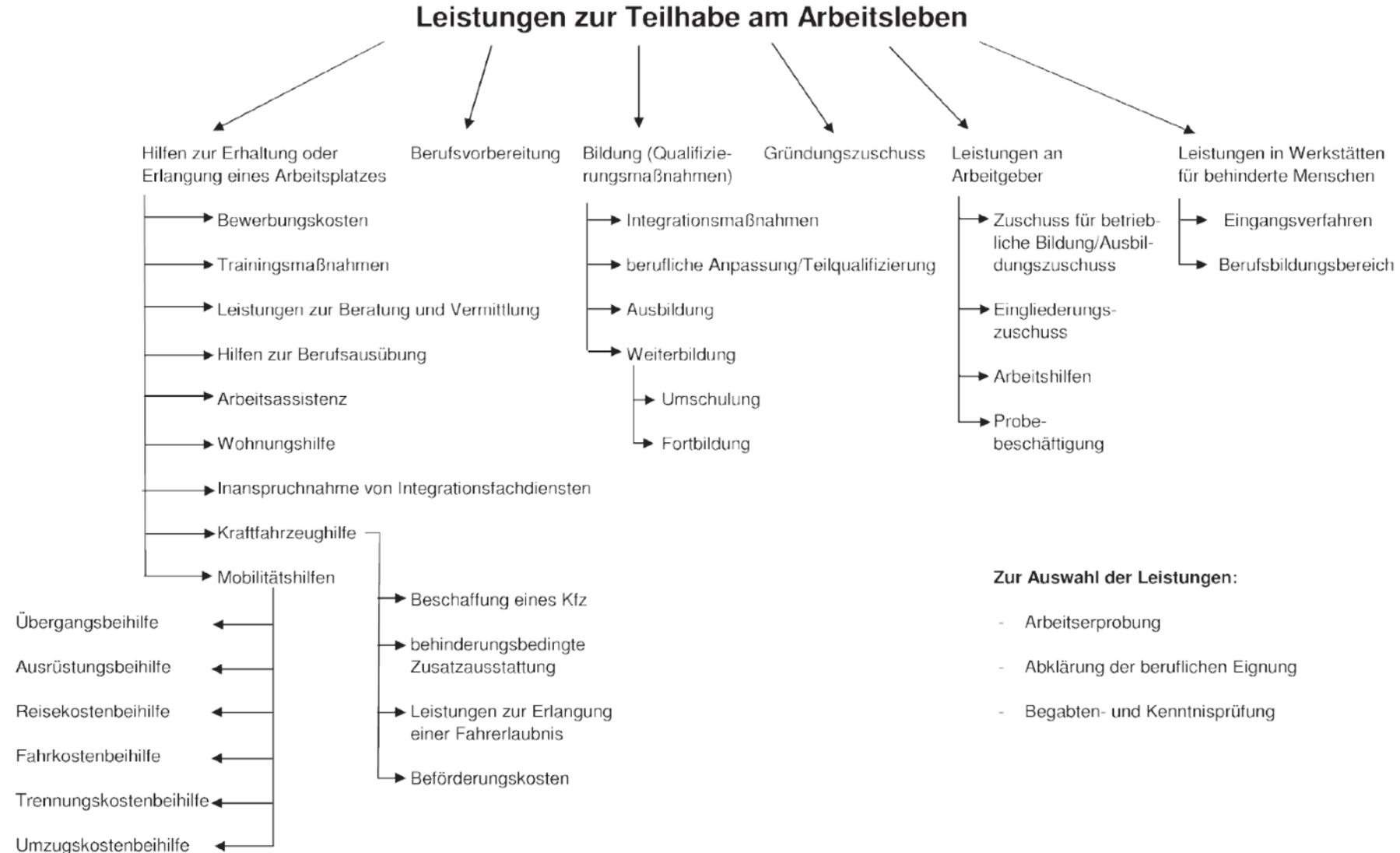
1. Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und
2. Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern

§116 Abs. 2 SGB VI – Umdeutung des Rehabilitationsantrages

Der Rehabilitationsantrag gilt als Antrag auf Rente, wenn Versicherte vermindert erwerbsfähig sind und

- 1. ein Erfolg von Rehabilitationsmaßnahmen nicht zu erwarten ist *oder***
- 2. die vorhergehende Rehabilitationsmaßnahme nicht erfolgreich war**
 - grundsätzlich Antragstellung erforderlich
 - Amtsermittlungsgrundsatz
 - „Reha vor Rente“

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben



§49 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- **Leistungen für einen konkreten Arbeitsplatz**
 - technische Arbeitshilfen
 - Hilfsmittel zur Berufsausübung (Achtung: Rechtsänderung!!)
 - Kraftfahrzeughilfe
 - Wohnungshilfe
- **Eingliederungsmaßnahmen/Hilfen zur Arbeitsaufnahme**
 - Umzugskostenbeihilfe, Fahrkostenbeihilfe, Übergangsbeihilfe
 - Bewerbungskosten
 - Arbeitsplatzassistenz
 - Reintegrationsmaßnahmen mit Betriebspraktika
 - betriebliche Trainingsmaßnahmen
 - Einschaltung Integrationsfachdienst
 - Leistungen an Arbeitgeber
 - Gründungszuschuss (*für Aufnahme selbständiger Tätigkeit*)

§49 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- **Leistungen für einen konkreten Arbeitsplatz**
 - Hilfsmittel zur Berufsausübung (Achtung: Rechtsänderung!!)
 - → GRA zu §49 Ziff. 17 SGB IX i.V.m. AGDR 3/2017

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Anschaffung eines höhenverstellbaren Schreibtisches wird abgelehnt, weil der Arbeitgeber für die Versorgung zuständig ist.

Höhenverstellbare Schreibtische sind einer ergonomisch zeitgemäßen, den Wechsel zwischen stehender und sitzender Arbeitshaltung gewährleistenden Büroausstattung zuzurechnen. Hierfür -oder für die Schaffung alternativer Möglichkeiten zu einem Haltungswechsel- ist der Arbeitgeber aufgrund der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Anschaffung eines orthopädischen Bürostuhles wird abgelehnt, da eine ergonomische Arbeitsplatzausstattung nach den gesetzlichen Vorschriften ausreichend ist.

Dies schließt eine Verpflichtung des Trägers der Rehabilitation aus.

Bitte wenden Sie sich daher an Ihren Arbeitgeber.

§49 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- **Leistungen für einen konkreten Arbeitsplatz**
 - Hilfsmittel zur Berufsausübung (Achtung: Rechtsänderung!!)
 - → GRA zu §49 Ziff. 17 SGB IX i.V.m. AGDR 3/2017

Der Antrag auf Kostenübernahme für die Anschaffung eines orthopädischen Fahrersitzes wird abgelehnt.

Ein handelsüblicher Fahrersitz entspricht -unabhängig von der Preisklasse- stets ergonomischen Anforderungen. Für die Ausstattung beruflich genutzter Kraftfahrzeuge mit solchen Fahrersitzen ist der Arbeitgeber aufgrund der Arbeitsschutzbestimmungen verantwortlich.

Die Leistungsverpflichtung der Rentenversicherung besteht insoweit grundsätzlich nicht.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§49 SGB IX Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- **Qualifizierungsmaßnahmen**
 - Weiterbildung (*betrieblich oder überbetrieblich*)
 - Fortbildung
 - kürzere Anpassungslehrgänge
- **ergänzende Leistungen**
 - Übergangsgeld
 - Reisekosten
 - Haushaltshilfe
- **sonstiges**
 - Abklärung der beruflichen Eignung und Arbeitserprobung
 - Werkstatt für behinderte Menschen
 - unterstützte Beschäftigung

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§50 SGB IX Leistungen an Arbeitgeber

- **Ausbildungszuschüsse**
- **Eingliederungszuschüsse**
 - Regelfall 50 % bis 1 Jahr
 - Nachbeschäftigungsverpflichtung im Umfang der Förderdauer
- **Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb**
 - Umbauten wie Rampen, Lifte, behindertengerechte Toiletten
 - neben Hilfsmitteln nach § 49 SGB IX möglich
 - für konkreten Versicherten (*sonst Arbeitgeber + Integrationsamt*)
- **Kostenerstattung für befristete Probebeschäftigung**

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

@: thomas.trinks@drv-bund.de